

Der Begriff der vermehrten Bedürfnisse aus haftungsrechtlicher Sicht am Beispiel des behindertengerechten Umbaus eines Kfz

In unserer modernen Zeit ist ein Leben ohne PKW-basierte Mobilität mittlerweile undenkbar. Dies gilt umso mehr für Rollstuhlfahrer, die noch wesentlich weniger „mobil“ sind als zu Fuß gehende Zeitgenossen.

Mittlerweile hat es sich im Schadenersatzrecht daher eingebürgert, dass die Kosten für Anschaffung und Umbau eines behindertengerechten PKW jedenfalls teilweise übernommen werden.

Doch auf welcher Rechtsgrundlage fußt dieser Anspruch und, was in der Praxis viel bedeutender ist, wie hoch ist dieser Anspruch?

Rechtsgrundlage ist der erste Absatz des § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

„Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.“

Der Begriff der „Vermehrung der Bedürfnisse“ umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes alle unfallbedingten Mehraufwendungen, die den Zweck haben, diejenigen Nachteile auszugleichen, die dem Verletzten infolge dauernder Beeinträchtigung seines körperlichen Wohlbefindens entstehen.

Es sind allerdings nur solche Mehraufwendungen erfasst, die dem Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen und sich daher von allgemeinen Lebenshaltungskosten unterscheiden, welche in gleicher Weise vor und nach einem Unfall anfallen.

Unproblematisch ist der Begriff der „Geldrente“, die Rente kann in Einzelfällen - so auch im Fall der Mobilität – auch in einer Einmalzahlung bestehen, wenn durch die einmalige Anschaffung des Hilfsmittels für den Verletzten dessen erhöhtes Bedürfnis für die Zukunft in ausreichendem Maße befriedigt werden kann.

Was bedeutet dies nun in der Praxis?

Zunächst einmal hat der Betroffene gegenüber dem Schädiger bzw. der hinter diesem stehenden Haftpflichtversicherung Anspruch auf den Ausgleich der verloren gegangenen Mobilität, sowohl als dass er auch kleine Wegstrecken nicht mehr zu Fuß zurücklegen kann als auch dass er normale Fahrzeuge nicht mehr nutzen kann.

Dieses Bedürfnis könnte einer ersten Überlegung nach grundsätzlich durch die Einrichtung eines Fahrdienstes oder die Nutzung von Taxen befriedigt werden, jedoch ist dies nicht zielführend. Zum einen sind die Kosten bei entsprechender Nutzung exorbitant, zum anderen ermöglicht das Angewiesensein auf Dritte keinerlei Spontaneität und ist oft unpraktikabel.

Auch kann ein eigenes Fahrzeug wesentlich individueller ausgestattet werden, so z.B. mit einer Liegemöglichkeit zum Kathederisieren.

Folglich ist in einem Großteil der Fälle die Kostenübernahme für ein eigenes behindertengerechtes Fahrzeug geschuldet. Es empfiehlt sich hier die Anschaffung eines Neufahrzeugs für größtmögliche Lebensdauer, da die Umbauten oft teuer sind als das Fahrzeug selbst.

Das Fahrzeug ist auch so umzubauen, dass es der Betroffene selbst benutzen kann wenn er dies wünscht und seine Fahreignung durch eine spezielle Fahrprüfung für Behinderte und ein Gutachten des TÜV nachweist. Klar ist, dass auch die Kosten für die Zusatzqualifikation zu übernehmen sind.

Ebenso sind die Kosten der Wartung der Umbauten als auch die aus dem Fahrzeugunterhalt resultierenden Kosten zu tragen.

Allerdings sind nur solche Mehraufwendungen erfasst, die dem Geschädigten im Vergleich zu einem gesunden Menschen erwachsen. Auch ein gesunder Mensch hat in der Regel ein Fahrzeug, vielleicht nicht ein neues sondern nur ein gebrauchtes und auch dieses Auto muss versichert und von Zeit zu Zeit gewartet werden.

Diese „ersparten Aufwendungen“ sind natürlich von den Kosten des behindertengerechten Fahrzeugs abzuziehen.

So kann man für die Anschaffung folgendes Rechenbeispiel aufstellen:

| | |
|---|--------------------|
| Neufahrzeug (z.B. ein T5) | 45.000,00 € |
| Umbauten (Rampe, Schwenksitz, Steuergerät) | 30.000,00 € |
| Nachweis der Fahreignung (Fahrstunden etc.) | 3.000,00 € |
| <u>./.</u> ersparter Gebrauchtwagen | <u>15.000,00 €</u> |
| Schadenersatz | 63.000,00 € |

Gleiches gilt für den quartalsweisen Unterhalt (Rechenbeispiel)

| | |
|--|-----------------|
| Vollkaskoversicherung Neufahrzeug | 400,00 € |
| Wartung Fahrzeug | 200,00 € |
| Wartung Umbauten | 100,00 € |
| Mehrfahrten zu Ärzten (1.000 km im Quartal) | 300,00 € |
| Benzinmehrverbrauch durch größeres Fahrzeug | 50,00 € |
| <u>./.</u> ersparte Haftpflicht Gebrauchtwagen | <u>200,00 €</u> |
| <u>./.</u> ersparter Kundendienst Gebrauchtwagen | <u>150,00 €</u> |
| <u>Summe Quartalszahlung</u> | <u>700,00 €</u> |

Zuletzt bleibt festzuhalten, dass ein behindertengerechtes Fahrzeug auch altersbedingt von Zeit zu Zeit auszuwechseln ist, es ist also keinesfalls so, dass die Haftpflichtversicherung lediglich einmalig ein Fahrzeug schuldet. Der übliche Auswechsellturnus beträgt 8 – 10 Jahre, es kommt aber auch hier – wie so oft – auf den Einzelfall an.

Zur Person des Autors:

*Rechtanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht
Oliver Negele
Bgm.-Fischer-Str. 12
86150 Augsburg*

*Tel. 0821/32798810
Fax. 0821/32798820*

E-Mail: kontakt@arge-recht.de

*Anwalt seit 2003, dzt. ca. 30 Fälle aus dem Bereich Großpersonenschaden im Jahr
Vollmitglied der FGQ
Mitarbeiter der ARGE-Recht*